



Wir können die Windrichtung nicht bestimmen

Aber wir können helfen, die Segel richtig zu setzen.

COVID-19 Überbrückungs-Kredite gelten als Fremdkapital in der Bilanz

In der Bilanz wird ein COVID-19 Kredit dem Fremdkapital als übrige Verbindlichkeit zugeordnet. Für die Berechnung einer Überschuldung gilt er aber nicht als Fremdkapital, sondern als Eigenkapital.

Die Laufzeit eines COVID-19 Kredites beträgt maximal 60 Monate und gilt als verzinsten Kredit. Die Bank kann während der Laufzeit Amortisationen einführen. So lange der Kredit eine Fälligkeit von mehr als 12 Monaten hat, kann er als langfristige Verbindlichkeit in der Bilanz ausgewiesen werden. Sobald Teile davon innerhalb des nächsten Jahres amortisiert werden müssen, sollten diese kommenden Amortisationen getrennt als kurzfristige Verbindlichkeiten in der Bilanz dargestellt werden. Der COVID-19 Kredit muss im Anhang des Jahresabschlusses offengelegt werden.

Der Ausgleich von Erbvorbezügen

Oft wollen Eltern ihren Nachkommen einen Teil ihres Vermögens zu Lebzeiten überlassen. Eine Möglichkeit dafür ist der Erbvorbezug. Dabei handelt es sich um eine lebzeitige Zuwendung an Nachkommen. Die gesetzlichen Erben müssen sich einen Erbvorbezug nach dem Tod der Eltern an ihr Erbe anrechnen lassen und untereinander entsprechend ausgleichen.

Der Erblasser kann die Beschenkten in seinem Testament von dieser Ausgleichspflicht befreien, allerdings nur im Rahmen der freien Quote. Die Pflichtteile müssen gewahrt bleiben. Ist der Begünstigte kein gesetzlicher Erbe, spricht man nicht von einem Erbvorbezug, sondern von einer Schenkung. Begünstigte müssen nach dem Tod des Schenkers nur diejenigen Schenkungen ausgleichen, die weniger als fünf Jahre zurückliegen und Pflichtteile verletzen.

Übersteigt der Erbvorbezug den Anteil am Erbe, muss der Empfänger seinen Miterben die Differenz zurückzahlen. Die Höhe des Ausgleichs hängt vom **Wert bei der Erbteilung** ab, nicht vom Wert beim Erbvorbezug. Hat die Tochter z.B. 20 Jahre vor dem Tod des Vaters ein Haus

erhalten, muss dieses bei der Erbteilung zum aktuellen Marktwert bewertet werden. Unter Umständen übersteigt der Erbvorbezug den Anteil am Erbe und die Ausgleichszahlung kann den Betroffenen in Bedrängnis bringen.

Es ist zu empfehlen, dass Erbvorbezüge und Schenkungen schriftlich festgehalten werden. Gleichzeitig kann der Erblasser bestimmen, ob der Erbvorbezug bei der Erbteilung ausgeglichen werden muss. Dies ist allerdings nur im Rahmen der freien Quote möglich – die Pflichtteile müssen gewahrt werden.

Unterhaltsleistungen sind steuerbar

Unterhaltsbeiträge, die ein Steuerpflichtiger bei Scheidung oder Trennung für sich erhält, sind steuerbar. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Beiträge als **wiederkehrende Leistung**, durch **indirekte Zahlungen** wie zum Beispiel die Übernahme von Miet- oder Schulkosten oder mittels **Naturalleistungen** erfolgen. Im Gegenzug können die Unterhaltsbeiträge, die an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten geleistet werden, von den Einkünften abgezogen werden.

GV-Beschlüsse ohne Anwesenheit aller Eigentümer oder Vertreter sind nichtig

Das Bundesgericht entschied in seinem Urteil, dass Beschlüsse einer aktienrechtlichen Universalversammlung nichtig seien, wenn nicht alle Eigentümer oder Aktienvertreter anwesend sind. Ebenso sind die von einer nicht ordnungsgemäss konstituierten GV gefassten Beschlüsse nichtig. «Nicht ordnungsgemäss konstituiert» bedeutet, dass die GV durch ein **unzuständiges Organ** einberufen wurde, zur GV **nicht alle Aktionäre eingeladen** worden sind oder bei der GV Nicht-Aktionäre teilgenommen hatten. (Quelle: BGE 4A_279/2018 vom 2. November 2018)

Eigenmietwert muss bei unentgeltlicher Überlassung versteuert werden

Die **unentgeltliche Überlassung** eines Hauses oder einer Wohnung **an Familienmitglieder** gilt als Eigennutzung des Eigentümers. **Eigennutzung liegt auch dann vor**, wenn die ehemals eheliche Wohnung im Rahmen eines Scheidungsverfahrens dem anderen Ehegatten zur Nutzung zugewiesen wird.

Daraus folgt, dass der Miteigentümer, der seinen Anteil aufgrund der Scheidungsvereinbarung dem anderen Ehegatten überlässt, den vollen Eigenmietwert für einen Miteigentumsanteil als Einkommen aus unbeweglichem Vermögen zu versteuern hat. Gleichzeitig kann die Eigenmiete aber im gleichen Umfang als Unterhaltsbeitrag an den getrennten oder geschiedenen Ehegatten zum steuerlichen Abzug gebracht werden.

Keine Videoauswertung ohne Videoreglement im Strafverfahren

Eine Videoaufnahme, für deren Betrieb ein Videoreglement notwendig wäre, aber keines besteht, darf in einem Strafverfahren nicht als Beweismittel genutzt werden, selbst wenn die Installation der Videokamera in Absprache mit der Polizei erfolgte. Damit bestätigte das Bundesgericht seine strenge Auslegung bezüglich Verwertbarkeit von Videoaufnahmen. Solche Videoaufnahmen im öffentlichen Bereich stellen grundsätzlich eine Persönlichkeitsverletzung dar, die nur zur Aufdeckung von schweren Straftaten gerechtfertigt ist. (Quelle: BGE 6B_1288/ 2019 vom 21.12.2020)

Keine Abschreibungen auf Beteiligungen ohne Wertverlust

Das Bundesgericht entschied, dass Abschreibungen auf eine Aktiengesellschaft nicht zulässig sind, wenn die Gesellschaft nicht an Wert verloren hat. Auch Abschreibungen aus vergangenen Jahren, die nicht auf einem Wertverlust beruhen, können in der aktuellen Periode wieder aufgerechnet werden. (Quelle: 2C_132/2020 vom 26.11.2020)

Wo liegt das Hauptsteuerdomizil einer juristischen Person?

Das Hauptsteuerdomizil einer juristischen Person befindet sich normalerweise am statutarischen und im Handelsregister eingetragenen Sitz.

Steuerbehörden können bei der Festlegung aber davon abweichen, wenn am Sitz keine funktionstüchtige Infrastruktur für das Unternehmen vorhanden ist. Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass sofern nur eine beauftragte Treuhandgesellschaft ihre Adresse zur Verfügung stellt und alle Briefsendungen weiterleitet, dies ein Briefkastendomizil darstellt. Somit liegt das Hauptsteuerdomizil am Ort, wo die **Geschäftstätigkeiten** vorgenommen werden. (Quelle: BGE 2C_384/ 2019 vom 18.11.20)

Impressum

Newsletter

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor AG Holding

Railcenter, Säntisstr. 2

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.